

Gebietseinteilung der Aare- und Limes-Gegend in römischer Zeit

Autor(en): **Alföldi, A. / Tschumi, O.**

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Archiv des Historischen Vereins des Kantons Bern**

Band (Jahr): **39 (1947-1948)**

Heft 2

PDF erstellt am: **16.05.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-371000>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Gebietseinteilung der Aare- und Limes-Gegend in römischer Zeit

Von A. Alföldi und O. Tschumi

Unsere bewährten Althistoriker *F. Stähelin* und *E. Meyer* haben mit ihren einander ergänzenden Werken der römischen Forschung in der Schweiz kräftig spürbaren Auftrieb verliehen. Das kommt jetzt in erfreulichster Weise zum Ausdruck, indem *F. Stähelins* Buch, *Die Schweiz in römischer Zeit* binnen kurzem in 3. Auflage erscheinen darf. Die vorliegende Festschrift bietet nun den erwünschten Anlass, neben einigen Literaturhinweisen einen Originalartikel von Prof. Dr. Alföldi aus Budapest zu der nicht ganz abgeklärten Frage der Deutung der regio Lindensis und regio Arurensis bekanntzugeben und selbst die sich aus den Ausgrabungen der letzten Jahrzehnte ergebenden Schlüsse zu ziehen.

1. Pagus

In dieser Frage folgen wir durchaus der Darstellung von *E. Meyer*.¹⁾ Die Helvetier bildeten in römischer Zeit eine einzige politische Stammesgemeinde, die civitas Helvetiorum.

In der Frage, ob das Gebiet der Helvetier mit Errichtung der selbständigen Provinz Germania superior (um 90 n. Chr.) zu dieser oder zur Belgica gehört habe, ist keine Einigkeit erzielt worden. *F. Stähelin* 116, 229 f. verfißt ihre Zugehörigkeit zur Belgica, *E. Meyer* entscheidet sich nach dem Vorgang von *E. Stein*, *Beamte* S. 17 für die Germania superior. Er begründet das mit der Tatsache, dass die spätere Provinz Sequania, zu der das Helvetierland gehörte, in den spätrömischen Provinzverzeichnissen nicht nach den beiden Belgicae, sondern eben nach den beiden Germaniae aufgezählt wird, was auf Zugehörigkeit zu dieser Gruppe schliessen lasse.

Über die innern politischen Verhältnisse des Volkes weiss man, dass die von Caesar bezeugte Einteilung des Stammes in «Gae» (pagi) weiterbestand; ob es nach wie vor deren vier waren, lässt

¹⁾ *E. Howald* u. *E. Meyer*, Die römische Schweiz. Zürich 1940.

sich nicht ermitteln; einzeln bezeugt ist nur der Tigoriner Gau bei Aventicum.

Durch Vespasian wurde nun Aventicum zur römischen Bürgerkolonie erhoben, wobei aber die Stammesgemeinde der Helvetier nach wie vor weiter bestehen blieb. Aber die Beamten von Aventicum erhielten durch diese Erhöhung zur Kolonie den Charakter von Beamten des Gesamtvolkes, vor allen die *duoviri* (Bürgermeister) und der *ordo* oder die *decuriones* (Stadtrat). Damals scheint dann die Einteilung der Stammesgemeinde in Gaue aufgehoben worden zu sein, denn es fehlen alle Zeugnisse für ihren Weiterbestand aus der Zeit nach Vespasian.

2. Regio Lindensis, regio Arurensis

Was die *regiones* in der römischen Schweiz bedeuten, haben die bewährten Kenner der Römerzeit des Landes wohl beleuchtet.²⁾ Die folgende anspruchslose Notiz vermag die Schwierigkeiten einer exakten Deutung gar nicht zu beseitigen, ja sie entblösst diese noch mehr; nur macht sie auf eine naheliegende Analogie aufmerksam, die den Rahmen, in welche jene *regiones* gehören, vielleicht etwas enger umreisst, als es bisher geschah.

Das Wort *regio* an sich ist ziemlich vieldeutig und ungenau.³⁾ Wenn man in Verbindung mit den beiden diesbezüglichen Inschriften neuerdings die Deutung auf «ländliche Gebiete ohne grösseren dörflichen Mittelpunkt»⁴⁾ vorgeschlagen hat, so ist die *ländliche* Eigenart der betreffenden *regiones* ohne weiteres zuzugeben. Auch könnte dagegen nicht entscheidend in die Waagschale fallen, dass Soldaten und Handelsleute ihre Heimat auch dann gerne als *regio* bezeichnen, wenn diese einen städtischen Mittelpunkt hatte: von einer *regio Zeugma* sprechen Syrer auf Denkmälern von Noricum und Pannonien,⁵⁾ Thraker erwähnen die *regio Serdica* und *Philippopolitana*⁶⁾ usw. Auch könnte es anders ausgelegt werden, dass in Africa die *regiones* der kaiserlichen Domänenverwaltung auf Städte

2) Literatur bei E. Howald-E. Meyer, Die römische Schweiz (1940) Nrn. 234 und 241, ferner S. 241 f. Vgl. bes. F. Stähelin, Die Schweiz in röm. Zeit 2, 1931, 135.

3) Forcellini-Furlanetto-De Vit, Totius Latinitatis Lexicon 5, 1871, 142.

4) Howald-Meyer, a. O. 241 f.

5) Dess. 7207. L. Barkôcz, Brigetio (Diss. Pann. II. ser. 24), epigraphischer Anhang.

6) Dess. 2043. 2095.

gestützt waren und dass das Wort selbst in manchen Fällen direkt als städtisches Territorium benützt worden ist.⁷⁾

Viel ernster in Betracht kommt aber der Gebrauch dieser speziellen Ausdrucksweise in der unmittelbaren Nachbarschaft der Schweiz, auf den man noch nicht hingewiesen hat. Ich meine damit die χώρα von *Sumelocenna*-Rottenburg, die auf einer vielbesprochenen griechischen Inschrift aus Bithynien als der Sitz eines kaiserlichen Prokurators erscheint; der letztere ist als ἐπίτροπος οὐ χώρας [Σ]ομελοκευνησίας καὶ [ὑπ]ερλιμιτάνης⁸⁾ bezeichnet. Mommsen⁹⁾, der die domitianische Datierung richtig festgelegt hat, wollte diese χώρα mit *tractus* übersetzen, Zangemeister¹⁰⁾ mit *saltus*; andere Forscher — wie z. B. Keune — liessen diese beiden Möglichkeiten gelten. Doch hat schon O. Hirschfeld¹¹⁾ gesehen, dass die Verbindung der χώρα mit [ὑπ]ερλιμιτάνη allein dem ursprünglichen Wortlaut *regio Sumelocennensis et translimitana* entsprechen kann.

Es handelt sich hier um ein kaiserliches Domanialgebiet. Diese Krongüter haben in Mitteleuropa nicht die kolossalen Ausmasse angenommen, wie z. B. in Nordafrika, wo der Gesamtkomplex der Domanialgüter um Karthago — um bei diesem Beispiel zu bleiben — *tractus* heisst und dessen Unterabteilungen *regiones*, während die Einzelgüter binnen der letzteren *saltus* genannt werden.¹²⁾ So hat sich in unseren Gegenden eine entsprechende Differenzierung der Ausdrücke für das kaiserliche Landeigentum nicht durchgesetzt. Es konnte also geschehen, dass die *regio* von *Sumelocenna* in der Folgezeit als *saltus* erscheint¹³⁾, obwohl sie schon einen *ordo* besitzt und später den reinen Agrarcharakter abstreifend als *civitas* auftritt.

Fr. Hertlein¹⁴⁾ wird darin schon Recht haben, dass die Ausweitung des Prokuratorenbezirkes von *Sumelocenna* jenseits des Limes sich daraus erklären lässt, dass das Wohngebiet des hier hausenden Stammes durch die Grenzlinie durchschnitten, aber trotzdem als

7) E. Kornemann, PWRE. 5, 718.

8) Vgl. dazu Keune, PWRE. IV A, 888 f.

9) Korrespondenzblatt der Westdeutschen Zeitschrift 5, 1886, 261.

10) CIL XIII 2, p. 215.

11) Klio 2, 1902, 308 mit Anm. 10.

12) A. Schulte, Die römischen Grundherrschaften, 1895, 66 ff. R. His, Die Domänen der Kaiserzeit, 1896, 3 ff.

13) Dess. 7100.

14) Die Römer in Württemberg 1, 1928, 53 f.

eine Einheit betrachtet wurde und darum einer einheitlichen Verwaltung unterstellt worden ist.

Die Vermeidung der mechanischen Aufteilung und die Respektierung der alten völkischen Eigentumsgrenzen — ein Vorzug der frühkaiserzeitlichen Administration — schimmert auch bei den Schweizer *regiones* durch, schon dadurch, dass die *regio Arurensis* einer einheimisch-keltischen Göttin einen Altarstein setzt. Eine erwünschte Parallele dazu, wie auch zu der aus freiwilligen Beiträgen¹⁵⁾ zusammengebrachten Stiftung der *regio Lind(ensis)* bietet der Votivstein der *confanesses* (d. h. *confanenses*) *Armisses* an *Iupiter optimus maximus* im Bereich der nämlichen *regio Sumelocennensis*¹⁶⁾, der das Weiterleben der um die eigenen alten Heiligtümer vereinigten einheimischen Kulturverbände bezeugt. So wird uns leichter verständlich, wie ein römischer Verwaltungsbezirk in den Schweizer Fällen als Kollektivsubjekt einer Weihung an eine gallische Göttin auftreten konnte.

Die *regio Arurensis* hatte Gemeindesklopen¹⁷⁾, also einen gewissen offiziellen Charakter, was jedoch über die genaue Form ihrer Organisation keine Aufklärung geben kann. Die Entwicklung von *Sumelocenna* hat sie, wie ihre Schwestergemeinde, sichtlich nicht durchgemacht.

Basel, 17. VI. 1947.

A. Alföldi.

3. A g r i d e c u m a t e s

Neuerdings hat *A. Piganiol* in einem Artikel «Les Gaulois au Wurtemberg» in *Bull. de l'Assoc. G. Budé* N. S. Nr. 2, déc. 1946, 30 ss., auf die bekannte Stelle des Tacitus, *Germania* 29, 4, zurückgegriffen.¹⁸⁾ Er erwähnt besonders den Satz: *Eos qui decumates agros exercent*, den Justus Lipsius 1574 dahin erklärt hat, dass es sich um Zehntlande handle, eine Auffassung, die heute noch viele Anhänger besitzt. Nach F. Kopp, *Römer in Deutschland*, 1912, 65, bietet der Name sprachlichen wie sachlichen Anstoss. «*Decumanos agros*» müsste es heissen statt *decumates*; und diese Art der Verpachtung ist uns in der Kaiserzeit sonst unbekannt. Den sprach-

¹⁵⁾ Zu *stips* vgl. H. Finke, 17. Ber. d. Röm.-Germ. Komm. 1927 (1929), 34 und Hug, *PWRE.* III A, 2539 f.

¹⁶⁾ *CIL* XIII 6378.

¹⁷⁾ Howald-Meyer, a. O., zu Nr. 241 nach Mommsen.

¹⁸⁾ Gefl. Hinweis von Professor Dr. A. Alföldi in Budapest.

lichen Anstoss suchte man zu beseitigen durch die Umstellung «eos qui decumates (als Zehntpflichtige) agros exercent»; dem sachlichen Bedenken begegnete man durch Ableitung von einem Ortsnamen ad decumam. Endlich wurde decumates als technischer Ausdruck der römischen Feldmesser bezeichnet, was zugleich als Zeichen der amtlichen Vermessung des neuen Gebietes zu werten sei. Doch durchgedrungen sind diese Auffassungen nicht; man ist immer wieder zu der alten Erklärung «Zehntlande» zurückgekehrt.

Vor zwei Jahrzehnten hat *Hesselmeyer* eine ansprechende Hypothese aufgestellt (Die Rechtslage im Dekumatlande vor seiner Einverleibung im röm. Reiche, *Klio* XIX, 1925, 253). Er führt decumates auf keltische Wurzel zurück, auf das irische Numeralkollektiv dechmad. Das Suffix-as sei kennzeichnend für einen Volksnamen. Die decumates seien daher mit Ausdrücken wie decem pagi oder novem populi zu vergleichen, im Grunde als ein ethnologisch chorographischer Begriff zu betrachten. Auf der Peutingerschen Karte Segmentum III finden wir südlich von Mainz und nordwestlich von Petinesca den Ortsnamen ad decem pagos, der auf ein ähnliches Vorkommen hindeuten könnte. Dieser Ausdruck decumates wäre demnach ein Sprachrest aus helvetischer Zeit und bot sich Tacitus als eine willkommene historische Reminiszenz dar. Dieser Auffassung hat auch E. Norden in *Altgermanien*, 137 sq., beigegeben.

4. Die Gebietseinteilung in der Limes-Gegend

Über die Verwaltung der Limes-Gegend weiss *F. Hertlein*, Römer in Württemberg I, 75, folgendes aus den Inschriften zu melden. Rottenburg war zunächst Mittelpunkt eines *saltus* (Haug-Sixt, Inschriften Nr. 117). Ursprünglich Waldtal bedeutend, dann Weidebezirk und schliesslich Ackerland, dient dann das Wort in der Kaiserzeit als Bezeichnung für den Unterbezirk der grossen kaiserlichen Domänen. Die Grossbezirke werden mit *regio* bezeichnet und können wieder zu einem *Tractus* (Landstrich) zusammengefasst werden, wie dies in Afrika geschah. Vgl. *Pauly-Wissowa Supl. IV*, 258 ff. Wenn nun A. Alföldi neuerdings oben auf die $\chi\acute{o}\rho\alpha$ von Sumelocenna-Rottenburg hinweist, die in einer oft besprochenen griechischen Inschrift aus Bithynien als Sitz eines kaiserlichen Prokursors erscheint, so muss nach *F. Hertlein* das griechische Wort Chora = Land die Übersetzung von *regio* sein. Ob man die chora mit Mommsen als *tractus* oder mit Zangemeister als *saltus* über-

setzen muss, ist unentschieden. Hertlein kommt S. 75 zum Schluss, dass Rottenburg sowohl Mittelpunkt eines saltus als einer regio war und diese durfte sich aus dem saltus Sumelocennensis und dem saltus translimitanus zusammengesetzt haben.

5. Die regiones und die Tempelbezirke der Aaregegend auf Grund neuerer Ausgrabungen

Nach der Behandlung der Fragen, die in das Gebiet der römischen Provinzialorganisation einschlagen, wenden wir uns den Ergebnissen neuerer Grabungen zu, die das Historische Museum Bern und der Schweizerische Freiwillige Arbeitsdienst von 1935 bis 1939 planmässig durchgeführt haben. Es betrifft dies

1. *Die Ausgrabung des Tempelbezirkes von Allmendingen/Thun 1926*
2. *Die Ausgrabung eines Nebengebäudes des Tempelbezirkes von Muri/Bern 1935*
3. *Die Ausgrabung des Tempelbezirkes von Petinesca bei Biel 1937/39.*

Diese drei Fundstätten liegen alle am Aarelauf, ungefähr 20 km voneinander entfernt. Bei allen dreien handelt es sich sicher um Tempelbezirke, was schon aus der Übereinstimmung gewisser Kulte und Funde hervorgeht.

Allmendingen ist der Sitz der Regio Lindensis, Muri derjenige der Regio Arurensis, Petinescas regio-Namen ist noch nicht aufgedeckt worden.

In Petinesca haben wir einen der seltenen vollständig ausgegrabenen Tempelbezirke der Schweiz mit Umfassungsmauer und drei Eingängen auf der Nord-, Südwestseite und Südseite. Diese lassen auf Siedlungen in den betreffenden Himmelsrichtungen schliessen, deren Bewohner zum Kulte auf dem sogenannten «Gumpboden» hinaufströmten. Tempel und Kapellen mit quadratischem Grundriss unterscheiden sich deutlich vom dortigen unterteilten Wohn- oder Priesterhaus. Eine städtische Siedlung lag am Ostfusse des *Jensberges* mit der heute noch stehenden Doppeltoranlage (früher Torturmanlage geheissen).

In *Muri bei Bern*, dem Mittelpunkt einer regio Arurensis, nach der Arura benannt, stiess man 1832 auf die kapitolinische Götter-

dreiheit Juppiter – Juno – Minerva, in Form von schönen Bronze-
statuetten auch auf die keltische Dea Artio, eine Bärengottheit und
die Dea Naria, vermutlich eine Flussgottheit, wie die dea Aventia;
aufgedeckt wurden freilich weder die Tempelanlagen auf der Höhe
des Schlosses noch östlich davon, sondern eine Art Dependenz-
gebäude, an der Landstrasse östlich der Kirche gelegen.

In Allmendingen/Thun fanden sich gestaffelte kleine quadra-
tische Tempelchen mit reichen Beigaben, die auf Kult und Sühne-
opfer hinweisen, so die Darstellung aus Stein von Stier und Eber,
Ausgrabung 1824/25, an die Suovetaurilien erinnernd. Der Regio
Lindensis entspräche nach unserm Sprachgebrauch etwa der «See-
bezirk». Als einzigartiges monumentales Denkmal erscheint in
schönster Schrift des 1. Jahrh. ein Inschriftstein mit der Widmung
an die Alpes. Nach E. Meyer sind es die Alpen, personifiziert als
Göttinnen.

Daneben erscheint eine fein gearbeitete Frauenstatuette aus
Carraramarmor, mit Ruder und Stab und einem Ährenzweig in der
Hand. Am nächsten käme ihr die Marmorstatue der Ceres, in Vidy
gefunden und durch Inschrift beglaubigt. Vgl. Howald-Meyer
Nr. 159.

Wie in Petinesca der gesamte Tempelbezirk mit Umfassungs-
mauer und Bauten, in Muri die wichtigsten Gottheiten in der Gestalt
von Bronzestatuetten, so sind in Allmendingen die Namen der Gott-
heiten Juppiter-Minerva, Juno fehlt, die Mercur-Rosmerta-Gruppe,
die matres- und matronae-Gruppe und Neptun inschriftlich auf
Bronzebeilchen verewigt. Daraus dürfte wohl erhellen, dass es sich
in allen drei Fällen um regiones und zugehörige Tempelbezirke han-
delt. Freilich ist der Inschriftstein mit der regio von Petinesca
noch nicht gefunden worden.

6. Die Deutung der regiones

Nach F. Stähelin sind es regionale Unterabteilungen, nach
E. Meyer vermutlich ländliche Bezirke ohne grössern dörflichen
Mittelpunkt; es sei erlaubt, Friedrich Drexels weiter gespannte
Auffassung festzulegen. Er lässt die Möglichkeit offen, dass es sich
um staatsrechtliche Unterabteilungen oder um privatrechtliche kel-
tische Grossgüter handeln könnte.

Ferner wird man mit aller Zurückhaltung noch die Frage prü-

fen, die Hertzberg¹⁹⁾ aufgeworfen hat, indem er die *Regiones* als Steuerbezirke schlechthin bezeichnete. Eine Stütze dafür wären Darstellungen der *Suovetaurilien*. Dieses grosse Staatsopfer umfasste die drei Schlachttiere Eber, Widder und Stier. Anlässlich der alle fünf Jahre stattfindenden Schätzung der Bürger und nach Erstellung der Steuerlisten wurde das grosse Sühnopfer durchgeführt. Dabei geleitete man die Opfertiere zum Altare, wo man sie schlachtete. Sind die in Allmendingen gefundenen steingeschnitzten Stiere und Eber solide Beweise für das altrömische Fest der *Suovetaurilien*? Es ist vorsichtiger, weitere Parallelfunde abzuwarten.

7. Schlussfolgerungen

Zusammenfassend darf man doch etwa sagen:

1. Die Einteilung in *pagi* scheint aus der keltischen Epoche zu stammen und sich noch bis in die römische Zeit hinein zu halten.
2. Die *regio* ist verschiedenen Auslegungen zugänglich, wie man aus den Ausführungen von A. Alföldi und F. Drexel folgern kann. Im Aaregebiet scheinen *regio* und Tempelbezirk zweimal identisch zu sein. Sie spielen im Kulte keine geringe Rolle.
3. Neben der römischen kapitolinischen Götterdreierheit verehrte man ausgesprochen keltische Gottheiten, wie die *dea Artio*, die *dea Naria*, die *Alpes* und die *Matres*.

Daraus wird das Vorhandensein eines starken keltischen Volkstums im Aare-, wie im Limes-Raum ersichtlich, worauf zuletzt A. Piganiol nachdrücklich hingewiesen hat.

¹⁹⁾ G. F. Hertzberg, *Gesch. des röm. Kaiserreiches*.